

und zwei für die verneinende Meinung sich ausgesprochen hatten. Die Anfrage an die S. C. C. lautete: „An dispositio Concilii cap. 2. sess. 24. de reformat. matrim., decernens, in sacramento baptismatis contrahi cognationem spiritualem inter suscipientem, et patrem ac matrem suscepti, habeat locum in baptismo sine solemnitatibus ob necessitatem domi sequuto?“ Darauf erfolgte die Antwort: „S. C. censuit: Affirmative. Die 5. Mart. 1678.“ Auch diese Entscheidung, welche auch bei Mühlbauer (Thesaur. Resol. S. C. C. IV. 6—19) zu finden ist, scheint den älteren Autoren unbekannt geblieben zu sein und wurde erst in neuester Zeit an das Tageslicht gezogen. Da nun die Echtheit dieser Entscheidung vollkommen verbürgt und von Niemanden bislang in Zweifel gezogen wurde, sollte dem in Rede stehenden Meinungsstreite ein Ende gesetzt sein. (Vgl. Philipp. de Angelis, Praelect. juris can. IV. 11 n. 5). Dem ist aber nicht so. Der gelehrte Jesuit Augustin Lehmkühl (Theolog. mor. II. p. 537 not. 1) behauptet nämlich, das diesfällige Vorgehen der S. C. C. zeige, daß diese von der S. C. C. erlassene Entscheidung eine extensive authentische Interpretation der Verordnung des Concils von Trident sei; eine solche Interpretation müsse aber, wenn sie alle verbinden solle, vom Gesetzgeber selbst promulgirt werden. Gegen diese Behauptung Lehmkühl's wendet sich zuletzt der Verfasser und weist gründlich und überzeugend nach, daß die fragliche Interpretation keine extensive, sondern eine comprehensive Auslegung der genannten Gesetzesstelle sei und daher, um Geltung zu haben, keiner Promulgation von Seite des Gesetzgebers bedürfe. Im kurzen Schlußwort spricht sich der Verfasser dann auf Grund seiner Ausführungen für die bejahende Meinung aus.

Wir pflichten dem gelehrten Autor in allen seinen Ausführungen ganz und vollends bei und bemerken noch, daß der Text klar und präcis ist, und daß die einschlägigen Stellen aus kirchenrechtlichen Quellen und aus den betreffenden Autoren wörtlich und genau angeführt sind; dadurch wird der Leser des mühsamen Nachschlagens enthoben.

Wir können diese interessante Schrift dem Clerus auf's Beste empfehlen.  
Brixen. Domcapitular Theodor Friedle.

2) **Institutiones Juris naturalis** seu philosophiae moralis universae secundum principia S. Thomae Aquinatis ad usum scholarem adornavit Theodorus Meyer S. J. Pars I. Jus naturae generale. Freiburg, Herder, 1885. Gr. 8°. XXX und 498 S. 6 Mark = fl. 3.72.

Vor sechs Jahren begannen die verdienstvollen Väter der Gesellschaft Jesu zu Maria Laach unter dem Titel „Philosophia Lacensis“ einen Cyclus Lehrbücher der scholastischen Philosophie zu ediren, welchen Tillmann Pesch mit der „Philosophia naturalis“ eröffnete. Diesem berühmten gewordenen und auch in deutscher Bearbeitung erschienenen Werke („die großen

Welträtſel“) folgt nun als zweites Glied im Cyclus obiges Lehrbuch des Naturrechtes, das ſich in der katholiſchen Welt die gleiche Bedeutung wie ſein Vorgänger erringen wird oder ſchon errungen hat.

Nach dem gewählten Titel „jus naturale“ würde man eine Behandlung der Rechtsphilosophie erwarten; allein der vorliegende erſte Theil zerfällt in zwei Abſchnitte, deren erſter (S. 1—293) die allgemeine Ethik und deren zweiter (S. 294—498) das Socialrecht im Allgemeinen behandelt, ſo daß man es mit einer vollſtändigen Moral- und Rechtsphilosophie zu thun hat. Der Verfaſſer gebraucht alſo den Ausdruck „Naturrecht“ im weiteren Sinne und mit Abſicht, um ſchon in der Bezeichnung und Anlage ſeines Werkes der modernen Trennung von Recht und Sitte entgegenzutreten, und ſchließt deshalb an den Sprachgebrauch der Alten an, welche unter „Naturrecht“ die geſammte natürliche Geſetzgebung verſtanden, mag ſie ſich nun auf die ſittliche oder juridiſche Ordnung beziehen. Die von Thomafius zuerſt gemachte und von Kant bis zur völligen Trennung getriebene Scheidung von Sittlichkeit und Recht iſt für das Weſen und die Grundlage des Rechtes von den nachtheiligſten Folgen geſeſen. Beide mögen wohl methodiſch unterſchieden und in der Unterſchiedenheit behandelt, aber ſie dürfen nicht real getrennt werden, da ſie beide auf demſelben Grunde ruhen und da ſie nicht coordinirt nebeneinander exiſtiren ſondern ineinander fließen, wie ja das Recht nur eine beſtimmte Erſcheinung des Sittlichen iſt. Indem die chriſtliche Philoſophie das Recht in die ſittliche Ordnung zurückerühret, regenerirt ſie die menſchliche Geſellſchaft. Der Verfaſſer verfolgte dieſes Ziel ſchon in ſeinem 1868 erſchienenen Werke: „Die Grundſätze der Sittlichkeit und des Rechtes“, und das gegenwärtige Werk ſetzt dieſe Richtung fort in der Form eines ſtreng gehaltenen Lehrbuches.

Der Verfaſſer beginnt die Darſtellung der allgemeinen Ethik mit der Vorausſchickung der knapp gefaßten metaphyſiſchen Vorbegriffe über den Charakter und die Bedingungen des natürlichen Actes und handelt dann lichtvoll über den finis und die beatitudo. Die Beſchaffenheit des Zweckes und die Bewegung zu demſelben iſt ja grundlegend für die Regel der Handlungen. Sodann handelt er über die Freiheit als die Vorbedingung der Sittlichkeit und dann über die Sittlichkeit des Actes ſelbſt, läßt die Lehrlätze über die Imputabilität, Verdienſt und Mißverdienſt in ſpeculativer Begründung folgen und erſt dann behandelt er die Norm des Actes, das Geſetz und deſſen ſubjective Erfaffung im Gewiſſen. Den Schluß bildet der Tractat über die Tugend.

Als Glanzpunkt dieſes Theiles muß wohl die Darſtellung der Freiheit und des Moralprincipes bezeichnet werden. Letzteres wird als der letzte Grund des inneren Unterſchiedes des ſittlichen Charakters der Handlungen gefaßt, mit dem das „oberſte Princip des Naturgeſetzes“ nicht zu verwechſeln ſei. Das erſte geht auf den Grund des Unterſchiedes zwiſchen honestum und dishonestum, das zweite auf den Grund des Geſetzes,

d. i. der Verbindlichkeit. Das erste behandelt Meyer daher beim Tractat über die Sittlichkeit, das zweite beim Naturgesetze. Bei Findung des ersten recensirt er die hauptsächlichsten Systeme, indem er sie in zwei Gruppen, die eudämonistischen und die deontologisch-rationalen Moralprincipien theilt, worin er von der häufigen Eintheilung in die eudämonistisch-utilitaristischen, pathologischen und rational-thelematischen abweicht. Die sogenannten pathologischen Principien unterbringt aber Meyer sehr richtig bei dem socialen Eudämonismus. Wenn Meyer es ablehnt, bei der Aufzählung der hervorragenden Vertreter der einzelnen Richtungen erschöpfend zu sein, so ist er es doch wohl gewesen; wenigstens gibt er in der Schlusskritik so scharfe und wirksame Waffen in die Hand, um die Gesamtheit der entgegengesetzten Aufstellungen hinfällig zu machen. Als Resultat der christlich-philosophischen Speculation über den ontologischen Unterschied der Sittlichkeit und Unsittlichkeit des Actes wird dann die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der Ratio divina erklärt und demnach diese als das Moralprincip hingestellt. Als Obligationsprincip erscheint dann im Gegensatz zur Kant'schen Vernunftautonomie der göttliche Wille. Sachlich weicht also Meyer nicht von Jenen ab, die mit Rücksicht auf die doppelte Richtung des Principes Gott als das höchste Idealprincip und als das höchste Realprincip des sittlich Guten nennen.

Der zweite Abschnitt des vorliegenden Werkes (S. 294—498) gilt dem die Gesellschaft leitenden Rechte, das im Allgemeinen behandelt wird. Hierin liegt der Schwerpunkt des Werkes und sein specieller Vorzug, den es mit wenigen theilt. In der Einleitung zeigt der Verfasser, wie die Beziehungen der Menschen untereinander zu einem Gesellschaftsverbande sich gestalten und wie die Moral sich nicht begnügen könne, die Pflichten des Menschen nur lediglich nach ihm allein zu bemessen, sondern wie sie bemüßigt sei, auch die Socialordnung zu durchdringen. Die moralische Regelung dieser Beziehungen geschieht aber durch das Recht. Der Verfasser schickt nun eine äußerst instructive und in den bisherigen Lehrbüchern nicht gangbare Abhandlung über die Gesellschaft voraus (Sociologie), deren constitutive Momente, Bethätigung und Ursprung er untersucht. Dieser Gesellschaftskörper wird nun durch das moralische Mittel des Rechtes zusammengehalten und von diesem getragen. Mit der Untersuchung der Fundamente der Rechtsordnung beschäftigt sich nun der Schluftheil: es wird der Begriff des Rechtes und der Rechtsordnung entwickelt, dessen unzertrennliche Verbindung mit der gesammten sittlichen Ordnung aufgezeigt, die Existenz des Naturrechtes erwiesen, das Verhältniß desselben zum positiven Rechte dargestellt und schließlich in Analogie mit dem obersten Principe des Naturgesetzes auch die Frage nach dem obersten Rechtsprincipie erhoben und beantwortet.

Als Glanzpunkt dieses Theiles erscheint die Ableitung und überaus scharfe Fixirung und Eintheilung des Begriffes Recht, die Untersuchung seines Ursprunges und seiner Stellung in der moralischen Ordnung. Hier

gipfelt die ganze Tendenz des Meyer'schen Werkes und die Untersuchungen des ersten Abschnittes über den ontologischen Grund der Sittlichkeit sind wie die Stufen von unzerstörbarem Gestein, auf welchen man zur Erfassung des Grundes des Rechtes geführt wird. Während aber Meyer dort die irrthümlichen Anschauungen vorausschickt und nach ihrer kritischen Abweisung das wahre Princip folgen läßt, schlägt er hier den umgekehrten Weg ein, indem er hier den Seinsgrund des Rechtes zuerst entwickelt und erst dann die Fälschungen mit kritischer Sonde aufzeigt. Das Hauptaugenmerk richtet er hiebei wie auch im ersten Abschnitte auf die Kant'sche Philosophie, deren Verhältniß er zu den Folgeirrhümern anderer Systeme mit überraschender Klarheit darlegt und deren Belang er für jede einzelne strittige Frage der Ethik und des Rechtes mit sicherer Hand ermittelt, so daß wir in der Lehre vom Zweck, vom Moralprincip, vom Obligationsgrunde, von der Rechtsidee und dem Rechtsursprunge, kurz in allen Hauptfragen der Moral- und Rechtsphilosophie mit Kant auseinandergesetzt werden.

Das Meyer'sche Werk, dessen zweiter, das specielle Naturrecht behandelnder Theil in Bälde erscheinen soll, ist ein bedeutendes Avancement in der Wiegengewinnung des Rechtsbodens, auf dem die christliche Philosophie der Vorzeit stand. Es ist kein Zweifel, daß manche Anhänger der modernen Rechtsphilosophie sich zurückgewinnen lassen werden, wenn sie die Mühe des Studiums dieses Werkes auf sich nehmen. Solange nicht eine deutsche Bearbeitung desselben erscheint, wird freilich seine Benützung auf die Theologen beschränkt bleiben. Aber selbst in diesem engeren Kreise ist die größtmögliche Verbreitung zu wünschen: wer auf dem Gebiete des Naturrechtes nur das Meyer'sche Werk studiert hätte, der besäße eine Kistkammer von Waffen. Von ihm müßte gelten: „*Lectorem unius libri timeo.*“

Prag.

Rector magnificus Dr. Frind.

- 3) **Die Naturvölker.** Mißverständnisse, Mißdeutungen und Mißhandlungen. Von Dr. Wilhelm Schneider. Erster Teil (sic!). Paderborn und Münster, Schöningh, 1885. X und 310 Seiten in 8<sup>o</sup>. Preis 4 Mark = fl. 2.48.

Der durch seine Schrift über den Spiritismus vortheilhaft bekannte Autor behandelt hier den seit Jahrtausenden immer mehr in Verfall gerathenden religiösen Zustand der natürlich gut geschaffenen menschlichen Natur. Vorerst wird die Stellung der Naturvölker in der neueren Ethnographie im allgemeinen besprochen und dann unter dem Titel: „Der Naturmensch nicht Ibealmensch“ ausführlich die Verdorbenheit der auf sich gestellten Menschheit geschildert. Ein zweiter Theil soll die These durchführen: „Der Naturmensch nicht Affenmensch und nicht der Urmensch der Entwicklungslehre“ und die angebliche Religionslosigkeit der Naturvölker klarstellen. Das Buch ist frisch und lebendig geschrieben, die benützten Quellen sind überall gewissenhaft angegeben, nur der modernen Orthographie vermag ich keinen Geschmack abzu-